

## **STELLUNGNAHME**

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG 2.0) vom 5. November 2018

Berlin, 15. November 2018

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 260.000 Beschäftigten wurden 2016 Umsatzerlöse von knapp 114 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Wärmeversorgung 72 Prozent, Abwasserentsorgung 43 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen zudem über 6 Millionen Kunden mit Breitbandinfrastrukturen. Sie investieren in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro in digitale Infrastrukturen von Glasfaser bis Long Range Wide Area Networks (LoRaWAN) in den Kommunen und legen damit die Grundlagen für die Gigabitgesellschaft.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## › EINLEITUNG

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben genutzt werden sollen. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus soll dies nun umgesetzt werden. Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für ein Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus (Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz – NABEG) nimmt der VKU hiermit Stellung.

Hinsichtlich des konkreten Anpassungsbedarfs sowie der Kernforderungen wird ausdrücklich auf die verbände- und unternehmensübergreifende Stellungnahme vom 14.09.2018 verwiesen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs sind verschiedene Vereinfachungen und Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Stromnetze, insbesondere der Übertragungsnetze. Betroffen sind das NABEG, das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie kleinere Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen.

Der VKU begrüßt, dass nunmehr dringend notwendige Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht werden. In der Zielstellung des Gesetzesentwurfs wird richtigerweise neben dem raschen Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes in Deutschland auch der Ausbaubedarf in den Verteilnetzen genannt. Der NABEG 2.0 adressiert – neben dem Bedarf in der Höchstspannung – allerdings ausschließlich die dem Übertragungsnetz nachgeordneten 110 Kilovolt-Hochspannungsebene. Jedoch entsteht auch in den weiter nachgelagerten Netzebenen durch die fortschreitende Integration der Erneuerbaren Energien ein erheblicher Ausbau- und Erneuerungsbedarf.

Dieser muss bei der weiteren Ausgestaltung des Regulierungsrahmens zwingend berücksichtigt werden, um die Netz- und Systemstabilität auch zukünftig zu gewährleisten und die Gesamtkosten für das System im Rahmen zu halten.

Für das Gelingen der Energiewende ist der Aus- und Umbau der Verteilnetze mindestens ebenso wichtig wie der weitere Ausbau der Übertragungsnetze. Die erneuerbare Erzeugungsleistung ist zu mehr als 90 % an Verteilnetze angeschlossen. Auch die Zunahme der Lasten im Zuge einer fortschreitenden Sektorkopplung, insbesondere durch den Ausbau der Elektromobilität, erhöht in erster Linie die Anforderungen an die Verteilnetze. Ebenso ist der regionale Ausgleich zwischen Erzeugungs- und Verbrauchszentren über die Verteilnetze einschließlich der dazu gehörenden Hochspannungsnetze zu gewährleisten. Mit diesen Entwicklungen geht eine zunehmende Systemverantwortung der Verteilnetzbetreiber einher (Spannungshaltung, Lastmanagement etc.), die sich im energiewirtschaftsrechtlichen Rahmen bislang nur unzureichend widerspiegelt.

**Der VKU forderte daher die in den 4+4-Gesprächen bereits adressierte Ausweitungen des Untersuchungsrahmens zur Umsetzung des Aktionsplans Stromnetze mit Blick auf die in den Verteilnetzen verfügbaren Beiträge zur Entlastung des Gesamtsystems.**

Nachfolgend nehmen wir zu den Regelungsvorschlägen wie folgt Stellung:

## **Grundsätzliche Anmerkungen**

**Der gesetzgeberische Aufwand zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen zeigt, mit welchen Hindernissen der Netzausbau belastet ist. Daher setzt sich der VKU dafür ein, dass neben den im Entwurf adressierten Vereinfachungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren auch gezielt der Flexibilitäts Einsatz in den Verteilnetzen Berücksichtigung findet.**

Einen wichtigen Beitrag kann hier zukünftig die Umwandlung von Strom in Wärme durch sog. „power to heat“-Verfahren (P2H) leisten. Der Einsatz von P2H kann sowohl zur Vermeidung von EE-Abregelung bei negativen Preisen als auch zur Reduzierung/Vermeidung lokaler oder regionaler Netzengpässe erfolgen. Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Betriebs einer P2H-Anlage im heutigen Marktdesign muss – um Abregelungen regenerativer Anlagen bei negativen Börsenpreisen zu vermeiden - der Strombezug der Anlage selbst bei diesen negativen Strompreisen im Markt um Teile der Abgaben/Umlagen entlastet werden. Da heute für den Strombezug alle Abgaben und Umlagen analog einer Endkundenbelieferung anfallen, ist die Nutzung dieses Stroms ansonsten nicht attraktiv.

Durch Änderungen in den rechtlichen Vorgaben, die die Wirtschaftlichkeit von P2H-Anlagen positiv verändern, kann aus unserer Sicht unter bestimmten Voraussetzungen (Netzanbindung, Lage im Transportnetz etc.) die Gesamtsituation zum „Netzausbau“ schnell und teilweise kostengünstiger durch diese Alternativoption beeinflusst werden, als dies ein beschleunigter Netzausbau allein erbringen könnte.

- › Es bleibt festzuhalten, dass – wie in der Vergangenheit - auch im aktuellen Artikelgesetz des NABEG 2.0. in erster Linie ÜNB adressiert werden. Betreiber von 110kV-Netzen sind durch darin genannten Maßnahmen, wie Freileitungsmonitoring oder Neubeseilung von Trassen mit Hochtemperaturleiterseilen nur punktuell bzw. mittelbar betroffen.
- › Im Wesentlichen regelt Artikel 2 „Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz“ hierfür den Verzicht auf die Bundesfachplanung unter bestimmten Bedingungen und damit explizit die Belange der ÜNB.

- › Zudem soll die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme den geplanten Trassenverlauf nur geringfügig verändert.
- › Die ÜNB werden auch zum Monitoring über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes in § 12d, Abs. 2, EnWG verpflichtet.
- › Von der in § 44c EnWG eingeführten Zulassung des vorzeitigen Baubeginns könnten Betreiber von 110 kV-Netzen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gegebenenfalls profitieren.

**Die vorstehenden Änderungen werden vom VKU mit Blick auf die Notwendigkeit der Optimierung des Gesamtsystems begrüßt.**

### Änderung der Raumordnungsverordnung

- › In § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „110 kV oder mehr“ die Wörter „, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen“ eingefügt.

Damit wird in der Raumordnungsverordnung (RoV) klargestellt werden, dass in Fällen, in denen für einen Leitungsneubau eine bestehende Trasse genutzt wird, kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

**Diese Änderung des Raumordnungsverfahrens wird daher vom VKU ausdrücklich begrüßt.**

### Unwesentliche Änderungen und Erweiterungen gem. §43f EnWG

- › Der nachstehende Vorschlag aus der gemeinsamen Stellungnahme (S. 6) wurde im vorliegenden Referentenentwurf des BMWi leider nicht umgesetzt, obwohl durch Klarstellung für die verantwortlichen Planungsbehörden Rechtssicherheit geschaffen wird. Da diese Änderung eine deutliche Planungsvereinfachung auch für die 110 kV-Netzbetreiber bedeuten würde, wird sie hier nochmals erhoben:
  - › **§ 43f Satz 2 EnWG sollte wie folgt geändert und ein Satz 3 ergänzt werden:**
- Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen ~~können~~ **werden** anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren ~~zugelassen werden~~.

Eine Änderung oder Erweiterung ist ~~nur~~ dann unwesentlich, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

› Unbeschadet Satz 2 sind unwesentliche Änderungen insbesondere alle Maßnahmen, die eine bessere Auslastung der bestehenden Leitungen bewirken und keine baulichen Veränderungen erfordern.

**In der Begründung sollte klargestellt werden, dass ein Fall einer unwesentlichen Erweiterung auch dann vorliegen kann, wenn das Vorhaben einen neuen Freileitungsabzweig aus einer bestehenden Freileitung zur Anbindung einer neuen Umspannanlage oder ein kurzer Freileitungersatzneubau in vorhandener Trasse darstellt, der die Voraussetzungen des § 43f erfüllt.**

Ansprechpartner für Rückfragen:

Viktor Milovanovic

Fon +49(0)30.58580-135

Fax +49(0)30.58580-103

[milovanovic@vku.de](mailto:milovanovic@vku.de)

Rainer Stock

Fon +49(0)30.58580-190

Fax +49(0)30.58580-101

[stock@vku.de](mailto:stock@vku.de)